1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Vertrags- und Vergabebedingungen (AVVB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer bzw. Anbieter (AN) und geben das Gerüst für den Abschluss eines Bauvertrages vor. Dabei stellt die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ (Ausgabe: 2013-03-15) die vertragliche Basis dar, soweit nicht nachstehend anders normiert. AG und AN werden nachfolgend gemeinsam auch als die „Parteien“, sowie einzeln als die „Partei“ bezeichnet.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des AN werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der AG sie kannte oder nicht, ob er ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu diesen AVVB stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch den AG bedeutet keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen.

1.3. Der AN unterwirft sich mit der Teilnahme an der Ausschreibung, der Stellung eines Angebotes oder der Durchführung der Lieferung oder Leistung der Geltung dieser AVVB. Die AVVB werden dem AN im Zusammenhang mit seiner erstmaligen Teilnahme an einer Ausschreibung, einer erstmaligen Angebotsstellung oder im Zusammenhang mit dem ersten Vertragsabschluß übermittelt. Zukünftig werden die AVVB dem AN nicht automatisch übersandt; ist deren unterfertigte Vorlage im Rahmen einer Ausschreibung erforderlich, hat der Anbieter ihre Ausfertigung von sich aus anzufordern. Die AVVB gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn auf ihre Geltung weder im Rahmen der Ausschreibung, noch bei der Angebotsannahme, noch bei der Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen hingewiesen wird.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der ÖNORM B 2110 (Ausgabe: 2013-03-15, Abschnitt 3), mit Ausnahme der darin jeweils enthaltenen Verweise.

2.2. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Bauvertrag, das ist die Summe aller zwischen den Vertragspartnern (im Einzelfall) vereinbarten nachstehend angeführten Vertragsbestandteile:

2.2.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist;

2.2.2. das Verhandlungsprotokoll;

2.2.3. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;

2.2.4. die gegenständlichen AVVB;

2.2.5. die vom AG genehmigten Ausführungspläne sowie sonstige Pläne, (Detail)Zeichnungen (insbesondere des Planungsbüros), Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster und dgl.;

2.2.6. die ÖNORM B 2110, Ausgabe: 2013-03-15, soweit nicht nachstehend anders normiert,

2.2.7. die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik und die Normen technischen Inhalts, sowie die einschlägigen Fachnormen, die Fach-EN-Normen, die Fach-ISO-Normen und die Fach-DIN-Normen;

2.2.8. sonstige ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;

2.2.9. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des ABGB, der jeweiligen Bauordnung, der arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen und der Gewerbeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile – insbesondere für den Fall von Widersprüchen zwischen denselben – ergibt sich, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in Vertragspunkt 2.2; öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind ungeachtet ihrer Einstufung in diesem Punkt jedenfalls einzuhalten. Widersprechen einander Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht oder sonstige Inhalte innerhalb der Vertragsbestandteile gemäß Vertragspunkt 2.2., hat der AG das Recht, zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.

2.4. Jede Änderung eines Auftrages, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Auftrag mündlich oder schriftlich erteilt wurde, bedarf der Schriftform.

2.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AVVB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Angebot

3.1. Allgemeines

3.1.1. Der AN hat bei der Erstellung seines Angebots die gesamten Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis, diese AVVB und die technischen Spezifikationen zu beachten und diese bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

3.1.2. Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden, es sei denn, derartige Ergänzungen sind ausdrücklich vorgesehen (insbesondere Bieterlücken).

3.1.3. Die in den vorangehenden Punkten angeführten Voraussetzungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen geltend sinngemäß auch dann, wenn keine Ausschreibung stattgefunden hat, sondern ein einzelner Unternehmer oder eine Gruppe von Unternehmern zur Angebotslegung aufgefordert wurde.

3.2. Formale Voraussetzungen

3.2.1. Das Angebot ist urschriftlich an die ausschreibende Stelle (AG oder das von ihm beauftragte Planungsbüro/ÖBA) zu übermitteln. In Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle können die Angebotspreise elektronisch abgegeben werden. Zurückzusenden ist der EDV-Ausdruck des Bieters in einwandfreier Druckqualität sowie das übermittelte „LV-Retourexemplar“, beides firmenmäßig gefertigt. Bieterlücken bzw. Fabrikatsangaben sind auf Beiblättern im Retourexemplar anzuführen. Unterleistungsgruppensummen sind auszuwerfen. Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken ist das im LV vorgeschlagene Produkt auszuführen. Die Gleichwertigkeit der vom Bieter vorgeschlagenen Produkte ist nachzuweisen und zu garantieren. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sind auch nach Auftragserteilung die im LV vorgeschlagenen Produkte ohne Aufpreis bindend. Bei allen Unstimmigkeiten zwischen Original-LV und EDV-Ausdruck gilt das Original-LV. Unleserliche EDV-Ausdrucke, Textänderungen, Radierungen, Streichungen und Ergänzungen haben den Ausschluss des Angebots zur Folge. Angebote, die nicht in allen Punkten vollständig ausgefüllt sind, werden ausgeschieden, sofern nicht anders vereinbart.

3.2.2. Die Ausarbeitung des Angebots und der damit verbundene Aufwand werden nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Vertrag zustande kommt. Die Bindungs- und Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate ab Einlangen bei der ausschreibenden Stelle.

3.2.3. Zu Vergabeverhandlungen erklärt der Bieter, vertretungsbefugte oder unwiderruflich bevollmächtigte, entscheidungsbefugte Personen zu entsenden; der/die Verhandlungsführer des AN ist/sind daher zum Vertragsabschluss ohne Einschränkungen bevollmächtigt.

3.3. Prüfpflicht des AN und Vollständigkeitsgarantie

Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen einschließlich der Pläne liegt beim AG oder dessen Beauftragten zur Einsicht auf. Vor Abgabe des Angebotes hat sich der AN an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu unterrichten. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang exakt zu bestimmen. Mit dem Angebot bestätigt der AN, dass alle Lieferungen/Leistungen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung aus den vorhandenen Unterlagen genau hervorgehen und somit bei der Angebotslegung alle preisbildenden Faktoren berücksichtigt wurden. Spätere Einwendungen des AN gegen die in den Angebotsgrundlagen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen und daraus abgeleitete Werklohnerhöhungen sind unbeachtlich.

3.4. Unbedenklichkeitsbescheinigung HFU

Bei der Angebotslegung ist dem AG unaufgefordert ein Auszug aus der „Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen“ (HFU-Liste) im Sinne des § 67b ASVG vorzulegen, widrigenfalls zwecks Schadloshaltung für den Fall einer Haftung des AG gemäß § 67a ASVG vom AN eine unwiderrufliche abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen europäischen Kreditinstitutes über 25 % der Auftragssumme vorzulegen ist, welche frühestens 6 Monate nach dem Fertigstellungstermin ausläuft. Vorgenannter Nachweis (HFU-Listenauszug) ist bei Fälligkeit der Werklohnzahlung erneut zu erbringen oder die entsprechende Bankgarantie zu legen; ansonsten kann der AG 25 % der Auftragssumme schuldbefreiend an das Dienstleistungszentrum (§ 67a Abs 3 Z 2 ASVG) leisten.

4. Bestellung

Das gemäß Vertragspunkt 3. gelegte Angebot kann vom AG innerhalb der in Vertragspunkt 3.2.2. bezeichneten Frist angenommen werden. Dem AN obliegt es, eine Ausfertigung der Bestellung binnen 14 Tagen gegengezeichnet an den AG zu retournieren, widrigenfalls unwiderleglich unterstellt wird, dass der Inhalt der Bestellung Vertragsinhalt im Sinne des Vertragspunktes 2.2.1 geworden ist. Dies gilt auch für jede Nachtragsbestellung.

5. Besondere Bestimmungen

Vorbemerkung: Die folgenden (besonderen) Bestimmungen beinhalten Ergänzungen zu und Abweichungen von den Regelungen der ÖNORM B 2110, Ausgabe: 2013-03-15 (nachfolgend auch kurz „ÖNORM“ genannt) und gehen entsprechend der in Punkt 2. angeführten Rangfolge den diesbezüglich in der ÖNORM enthaltenen Regelungen vor. Der nachstehend hergestellte Bezug zu einzelnen Bestimmungen der ÖNORM dient lediglich der besseren Übersicht, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

5.1. Punkt 5.1. ÖNORM wird durch die Punkte 2.2. bis 2.5. dieser AVVB ersetzt.

5.2. Punkt 5.2.1 ÖNORM wird wie folgt geändert:

5.2.1. Dem AG ist/sind spätestens bei Vertragsabschluss ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte(r) Ansprechpartner bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

5.2.2. Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines benannten Ansprechpartners dem AG schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.

5.2.3. Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

5.2.4. Sollte der AN einen anderen Ansprechpartner benennen wollen, ist dies dem AG schriftlich bekannt zu geben und von diesem die Genehmigung einzuholen.

5.2.5. Auch der AG wird einen Ansprechpartner bekanntgeben.

5.3. Punkt 5.2.2 ÖNORM wird wie folgt geändert:

5.3.1. Ist die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) beabsichtigt, so ist dies spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist unter Benennung der Mitgesellschafter der ARGE vom AG genehmigen zu lassen. Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen.

5.3.2. Bei Angebotslegung durch eine ARGE ist eine von sämtlichen Gesellschaftern der ARGE rechtsgültig zu unterfertigende Erklärung mit nachstehendem Wortlaut in einem gesonderten Schreiben beizuschließen:

"Die Unterzeichneten haben zur Angebotslegung und Durchführung der ..... - Arbeiten beim Projekt ..... in ..... eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.

Für alle Verpflichtungen aus dem angeschlossenen Angebot vom ..... und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus allen sich hierzu noch ergebenden schriftlichen und mündlichen Nebenvereinbarungen haften sämtliche Mitglieder der ARGE gegenüber dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand.

Die Gesellschafter der ARGE, das sind .....
.....
[vollständige Aufzählung] ermächtigen und beauftragen ihren Gesellschafter ....., sie nach außen hin rechtsverbindlich zu vertreten und die technische und geschäftliche Federführung zu übernehmen."

....., am ....

[firmenmäßige Unterschrift der einzelnen Gesellschafter der ARGE]“

5.3.3. Von der Arbeitsgemeinschaft ist der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der vom AG geforderten Höhe, durch Vorlage einer Polizze zu erbringen.

5.4. In Abänderung zu Punkt 5.5.1 ÖNORM wird vereinbart, dass der AN Unterlagen, die er für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der jeweiligen Arbeiten beim AG oder dessen Bevollmächtigten nachweislich schriftlich anzufordern hat. Werden Pläne abgeändert oder hinsichtlich der Bauausführung vom Auftrag abweichende Vereinbarungen getroffen, so sind die entsprechenden Planabänderungen bzw. Vereinbarungen in Schriftform oder im Bautagebuch, zu dessen Führung sich der AN verpflichtet, erforderlichenfalls auch mit Skizzen, festzuhalten und sowohl von der örtlichen Bauaufsicht als auch vom AN zu bestätigen.

5.5. Ergänzend zu Punkt 6.1 ÖNORM verpflichtet sich der AN, sämtliche vereinbarten Termine, insbesondere Zwischentermine und den Endtermin, einzuhalten und geeignete Maßnahmen – wie Arbeit an Wochenenden oder längerer Tagesarbeit – zu setzen, um dies unter allen Umständen zu gewährleisten. Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, ist die Bauaufsicht berechtigt, Arbeiten an Wochenenden und Überstunden sowie sonstige erforderliche Forcierungsleistungen anzuordnen. Sämtliche möglicherweise aus diesem Titel resultierenden Mehrkosten sind in die vereinbarten Preise, insbesondere in die Einheitspreise, einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt jedenfalls nicht.

5.6. Regie-, Mängel-, Ausbesserungs- und Restarbeiten verlängern die Leistungsfrist nicht. Nachtragsarbeiten verlängern die Leistungsfristen nur, sofern eine gesonderte ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Die Leistungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.

5.7. Ergeben sich im Zuge der Bauabwicklung Terminveränderungen, insb. aufgrund von geänderten Ausführungsterminen von Vorleistungen anderer Professionisten, so verschieben sich – sofern dies für den AN unter Anstrengung aller seiner Kräfte nicht unzumutbar ist – die pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine des AN entsprechend. Ist die Behinderung vom AN nicht zu vertreten, so können vom AG die Liefer- und Leistungsfristen, gegebenenfalls aber auch nur die Zwischentermine angemessen verlängert bzw. verschoben werden. Bei der Fristverlängerung sind die Dauer der Behinderung, ihre Umstände sowie die jahreszeitlichen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen. Als nicht zu vertreten durch den AN gilt ein Ereignis nur dann, wenn es der AN weder voraussehen noch bei Voraussehbarkeit mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln abwenden konnte und wenn das Ereignis weder in der Sphäre des AN liegt, noch von ihm verschuldet wurde. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse gelten niemals als ein vom AN nicht zur vertretender Behinderungsgrund.

5.8. Bei einer vom AN nicht zu vertretenden Behinderung oder Unterbrechung hat der AN Anspruch auf Ersatz des Forcierungsaufwandes sowie auf Vergütung jener tatsächlichen Mehrkosten, die durch die Behinderung sonst entstehen; Vertragspunkt 5.30 gilt entsprechend. Die Berechnung des Forcierungsaufwandes und der Mehrkosten hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen; es sind dem AN jedoch nur jene Kosten zu vergüten, die er nicht verhindern kann, wobei die Abschreibung keinen Kostenbestandteil darstellt. Der AN ist darüber hinaus zur Schadensminderung verpflichtet, wobei sich Art und Ausmaß der Schadensminderungspflicht nach der voraussichtlichen Dauer der Behinderung oder Unterbrechung richten. Wurde die Behinderung

bzw. Unterbrechung von (einem) anderen am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen verursacht, gelten die in Vertragspunkt 6.6 angeführten Regelungen. Eine Änderung der Festpreise tritt erst dann ein, wenn durch die Behinderung oder Unterbrechung der Endtermin der Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate verschoben wird.

5.9. In Ergänzung zu Punkt 6.1.1 ÖNORM wird festgehalten, dass sich der AG vorbehält, den Arbeitsbeginn zurückzuverlegen. Diese Änderung wird spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Dem AN entstehen dadurch keine zusätzlichen Ansprüche oder Mehrforderungen gegenüber dem AG. Ansonsten gelten sämtliche Termine wie vereinbart.

5.10. Der Punkt 6.5.1 ÖNORM wird wie folgt modifiziert:

5.10.1. Gerät der AN in Verzug, kann der AG nach fruchtlosem Verstreichen einer dem AN schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist

- entweder vom Vertrag zurücktreten und (zusätzlich zu bereits verfallenen Vertragsstrafen) Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren oder
- unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses die erforderlichen Arbeiten durch Beauftragung von Fremdfirmen auf Regiebasis durchführen lassen. Solche Fremdfirmen sind als Erfüllungsgehilfen des AN anzusehen; den AN treffen daher sowohl die für diese Arbeiten angefallenen Regiekosten als auch die volle Verantwortung für deren Leistung.

5.10.2. Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Unterlässt der AN die Vorlage eines derartigen Leistungsplanes sowie die umgehende Einleitung zweckentsprechender Maßnahmen zur Vermeidung des sich abzeichnenden Verzugs, stehen dem AG die unter Vertragspunkt 5.10.1. genannten Rechte zu.

5.11. Anstelle des Punktes 6.5.3.1 ÖNORM wird wie folgt vereinbart:

5.11.1. Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind nicht anzuwenden.

5.11.2. Soweit nicht anders festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe / Pönale für verspätete Fertigstellung der Vertragsleistung 1 % der Auftragssumme (geprüfte Schlussrechnungssumme) pro Kalendertag und ist mit 10 % der Höhe nach begrenzt.

5.11.3. Die Verschiebung von Terminen (oder Leistungsfristen) durch den AN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen AN und AG (bzw. den von beiden Seiten hierzu befugten Vertretern); diesfalls gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe auch für den neuen Termin. Eine Terminverschiebung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf etwaige zum Zeitpunkt der Terminverschiebung bereits verfallene Vertragsstrafen; letztere schuldet der AN zusätzlich zu solchen, die nach der Terminverschiebung neu (und in voller Höhe) anfallen.

5.12. In Ergänzung zu Punkt 6.2.4 ÖNORM wird vereinbart, dass, wenn der AN bei Plänen oder bei der ausgeschriebenen Konstruktion, Werkstoff und dgl. Bedenken hinsichtlich Durchführbarkeit, Qualität, Haltbarkeit, usw. hat, er die geänderte Ausführungsweise in die Einheitspreise einzukalkulieren und dem AG unverzüglich nachweislich schriftlich Mitteilung zu machen hat. Alle Unterlagen, (Detail-) Pläne und Skizzen sind vom AN im Sinne dieser neuen Ausführung zu ändern, wobei insbesondere der Anschluss an andere Bauteile ersichtlich zu machen ist, und müssen dem AG in dieser geänderten Fassung gleichzeitig mit der Mitteilung übergeben werden. Der vorausgegangene Absatz gilt sinngemäß, wenn beim AN derartige Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit, insbesondere in Hinblick auf Detaillösungen, erst während der Ausführung des Werkes auftreten. Etwaige Mehrforderungen aus diesem Titel können nicht gestellt werden.

5.13. In Konkretisierung zu den Punkten 6.2.4.2 und 6.2.4.4 ÖNORM wird vereinbart, dass der AG seine Entscheidung zu den aufgezeigten Bedenken dann rechtzeitig bekanntgegeben hat, wenn er binnen 14 Tagen nach Einlangen den AN verständigt.

5.14. Die Überprüfungspflicht des AN im Sinne von Punkt 6.2.4.2 ÖNORM erstreckt sich nicht nur auf bereits erbrachte (fertiggestellte) Leistungen, sondern auch auf alle laufenden (noch nicht fertiggestellten) Leistungen.

5.15. Beruft sich der AN im Sinne von Punkt 6.2.4.5 ÖNORM auf die Haftungs- bzw. Gewährleistungsbefreiung im Sinne der genannten Regelung, hat er den evidenten Nachweis durch schlüssige Beweismittel zu erbringen, dass der Schaden auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen ist.

5.16. In Ergänzung und Abänderung zu Punkt 6.2.8.1 bis 6.2.8.6 ÖNORM wird nachstehendes vereinbart:

5.16.1. Wegen bestehender und zu errichtender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Bauplatzes ist über die beigestellten Unterlagen hinaus durch den AN das Einvernehmen mit den zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen herzustellen.

5.16.2. Der AN hat selbst für die Unterkunft seiner Arbeitnehmer sowie Lagermöglichkeit sämtlicher Geräte und Baumaterialien zu sorgen. Die Baustelleneinrichtung hat im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen. Soweit sie nicht auf dem vom Bauherrn zur Verfügung gestellten und am Baugrundstück vorhandenen Platz möglich ist, obliegt es dem AN, sich den notwendigen Platz auf seine Kosten zu beschaffen. Vom AN ist nach Auftragserteilung ein Baustelleneinrichtungsplan anzufertigen, wofür die Kosten mit dem Einheitspreis abgegolten sind. Hindert der AN andere Firmen an der Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch gelagerte Baumaterialien, Geräte, Einrichtungen und sonstige Hilfsmittel, so sind diese sofort ohne separate Vergütung umzulagern. Bei Dringlichkeit kann die örtliche Bauaufsicht die Umlagerung auf Kosten und Gefahr des AN durch eine andere Firma ausführen lassen, sofern die Lagerfläche nicht mit der örtlichen Bauaufsicht abgestimmt war. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung der örtlichen Bauaufsicht des AG mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Baumaßnahmen benötigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Bauaufsichtsbüro des AG, falls dieses durch den AN zur Verfügung zu stellen ist. Die zugewiesenen Lager und Arbeitsflächen sind vom AN unentgeltlich verschließbar zu machen und abzusichern. Der örtlichen Bauaufsicht ist ein Schlüssel zu hinterlegen. Der AG übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Diebstahl oder Vandalismus.

5.17. In Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM wird vereinbart:

5.17.1. Der AN hat bei den einberufenen Baubesprechungen anwesend zu sein. Der Verhinderungsfall ist rechtzeitig im vorhinein nachweislich schriftlich dem AG oder der Bauaufsicht mitzuteilen. Die dem AG aus der Nichtteilnahme an einer Baubesprechung entstehenden Folgekosten oder Mehraufwendungen werden direkt bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

5.17.2. Die Mitbenützung der Gerüste durch andere AN im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsplanes erfolgt kostenlos. Die Entfernung eines vom Sicherheits- und Gesundheitsplan umfassten Gerüstes ist nur mit Zustimmung des AG gestattet.

5.17.3. Schriftliche oder mündliche Anweisungen des Koordinators nach dem Bauarbeiten-Koordinationsgesetz sind vom AN unverzüglich und vollinhaltlich Folge zu leisten; ist dies nicht möglich, hat der AN unverzüglich entsprechende Maßnahmen, insbesondere Sicherungsmaßnahmen, zu setzen, um jegliches Gefahrenpotential verlässlich zu beseitigen. Die angeordnete Anweisung ist sodann vom AN zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

5.18. Zu Punkt 6.2.2 ÖNORM wird abweichend folgendes vereinbart: Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmern ausgeführt werden sollen, sowie diese ausführenden Subunternehmer dem AG rechtzeitig bekannt zu geben. Ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben. Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern,

die nicht im Angebot genannt waren, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN haftet vollumfänglich dafür, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.

5.19. In Abänderung von Punkt 6.2.3 ÖNORM wird vereinbart, dass alle darin beschriebenen Leistungen die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern bis zur Einbaustelle sowie einschließlich aller An- und Abschlussmaterialien, Auf- und Abhängungen oder sonstigen Montagematerialien, sämtliche Transportkosten und Ladespesen sowie das Vertragen innerhalb der Baustelle umfassen. Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen oder Montieren der vom AG beigesellten Stoffe oder Bauteile vereinbart ist, ist das Abladen, der Transport zur Lagerstelle im Baustellenbereich, das Lagern und das Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle in die Einheitspreise der dazugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montagepositionen einzukalkulieren. Der AN verpflichtet sich zudem, Müll, Bauschutt und Verpackungen getrennt zu sammeln. Die Trennung der Baurestmassen hat in Stoffgruppen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Sämtlicher anfallender Bauschutt, Abfälle aus dem Baugeschehen sind ordnungsgemäß nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften zu trennen und zu entsorgen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind dem AG entsprechende Nachweise wie Deponiescheine und ähnliches vorzulegen. Die in diesem Punkt angesprochenen Kosten sind durch die vereinbarten Preise, insbesondere durch die Einheitspreise, abgegolten. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN ohne besondere Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern, sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, zurückgelassene Materialien und Werkzeuge auf Kosten des AN ohne vorherige Verständigung des AN entfernen zu lassen. Auf der Baustelle wird nach Bedarf ein Müllcontainer aufgestellt, die Kosten hierfür werden anteilsmäßig durch die Bauaufsicht endgültig festgelegt und verrechnet.

5.20. Ein Verstoß des AN gegen ihm gegenüber bestehenden arbeits- und lohnrechtlichen Verpflichtungen (Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, einschlägige Gesetze und Verordnungen), insbesondere aber gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, berechtigen den AG zur sofortigen fristlosen Auflösung des Werkvertrages.

5.21. In Ergänzung zu Punkt 6.2.7.2 ÖNORM wird festgelegt, dass der AN zur Führung der Bautagesberichte verpflichtet ist, welche mindestens einmal wöchentlich dem AG zur Bestätigung mittels Unterschrift vorzulegen sind.

5.22. Unverzüglich nach Auftragserteilung ist dem AG der Bauleiter des AN, der den AN im Verkehr mit der Bauherrschaft und der Bauaufsicht rechtsverbindlich vertritt, schriftlich bekanntzugeben. Ein Wechsel dieser Person darf nur mit der Zustimmung der Bauaufsicht erfolgen. Solange dem AG ein Bauleiter nicht bekannt gegeben wurde, dürfen keine Arbeiten auf der Baustelle durchgeführt werden. Der Bauleiter ist auch für die Einhaltung der einschlägigen Dienstnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Er hat mindestens einmal pro Tag die gesamte Baustelle auf allfällige Gefahrenquellen zu überprüfen.

5.23. Die Baustelle ist zur Durchführung der Arbeiten mit einem Deutsch sprechenden Polier (Wort und Schrift) zu besetzen. Dieser darf nur mit Zustimmung des AG oder der Bauaufsicht bzw. dessen Vertreter ausgetauscht oder abgezogen werden. Wenn diese Fachkraft nicht entspricht, so ist sie auf Verlangen des AG oder der Bauaufsicht ohne Angabe von Gründen auszutauschen.

5.24. Alle wie immer gearteten Folgekosten, die im Zuge der Bauausführung auftreten und auf verspätete, ungenaue und falsche Angaben des AN zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten.

5.25. Vor Inangriffnahme der Arbeiten auf der Baustelle sind vom AN genaue Naturmaße zu nehmen. Unstimmigkeiten gegenüber den dem AN vorliegenden Unterlagen sind dem AG sofort bekanntzugeben. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung macht den AN schadenersatzpflichtig. Der AN ist im Hinblick auf seine Leistung (sein Gewerk) für die von ihm genommenen Naturmaße allein verantwortlich. Sämtliche notwendigen Vermessungsarbeiten sind vom AN selbständig durchzuführen. Falls erforderlich hat der AN einen Geometer zu beauftragen. Alle Kosten für Vermessungsarbeiten, inklusive der Kosten eines beigezogenen Geometers, sind mit den vereinbarten Preisen, insbesondere den Einheitspreisen, abgegolten. Der AN der Baumeisterarbeiten hat in jedem Geschoß an allen Bauteilen laut Angaben der Bauleitung einen Waagriss zu erstellen und für die Baudauer vorzuhalten.

5.26. Der AN hat die Ausführungsplanung mit den anderen Professionisten, die mit diesem Projekt befasst sind, abzustimmen.

5.27. Die im Angebot und/oder im Auftrag ausgepreisten Einheitspreise sind Festpreise bis zur Fertigstellung. Es können keinerlei Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Erhöhungen aus Witterungseinflüssen oder Mehraufwendungen im Rahmen der Koordinationspflicht geltend gemacht werden.

5.28. Der AG behält sich vor, einzelne Positionen ganz oder nur teilweise fallen zu lassen. Einheitspreisänderungen sind hierdurch ausgeschlossen, auch wenn entgegen Punkt 7.4.4 ÖNORM die Mengenänderungen kleiner oder größer als 20 % und entgegen Punkt 7.4.5 ÖNORM die Unterschreitung der Auftragssumme größer als 5 % sind. Sollten einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses Subunternehmerleistungen bedingen, so übernimmt der AN auch hierfür alle Verbindlichkeiten aus dem durch ihn zu schließenden Subunternehmervertrag. Durch den AG werden also keinerlei Vergütungen an den Subunternehmer geleistet.

5.29. Wird im Sinne von Punkt 8.1 Unterpunkt 2.) ÖNORM die Abgeltung von vom AN offerierten Leistungen mit einem Pauschalpreis vereinbart, so ist der AN verpflichtet, sämtliche zur fach- und termingerechten Durchführung der definierten Vertragsleistung erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn sie nicht im Leistungsverzeichnis abschließend angeführt sind. Im übrigen gelten die in Punkt 6.3.3 ÖNORM aufgestellten Regelungen zur garantierten Angebotssumme.

5.30. Zu Punkt 7.3 ÖNORM: Der AN hat beim AG bei sonstigem Ausschluss bzw. Wegfall seines allfälligen Erhöhungsanspruches in jedem Fall vor Ausführung der Leistung einen behaupteten Anspruch auf Preisänderung dem Grunde nach geltend zu machen; dies insbesondere auch dann, wenn der Anspruch auf Preisänderung offensichtlich sein sollte. Hierüber ist vom AN vor Leistungserbringung unverzüglich ein entsprechendes Nachtrags- bzw. Zusatzoffert zu legen. Allfällige Nachtragsofferte sind auf der Preisbasis des Hauptoffertes zu erstellen. Im Übrigen gelten sämtliche Bedingungen des Hauptauftrages. Die zusätzliche Beauftragung kann nur schriftlich erfolgen. Auch der Nachlass- und Skontoabzug laut Verhandlungsprotokoll wird beim Zusatzangebot gewährt. Zusatzaufträge verlängern nicht den Ausführungs- bzw. Endtermin, außer dies wird gesondert vereinbart. Regiearbeiten sind unter Vorlage einer schriftlichen detaillierten Aufwandsaufstellung vor ihrer Durchführung bei der Bauaufsicht anzumelden. Eine Durchführung erfolgt ausschließlich aufgrund eines Auftrages des Auftraggebers. Eine nachträgliche Anerkennung und Bezahlung von Regieleistungen erfolgt nicht.

5.31. In Ergänzung zu Punkt 8.3.1.2 ÖNORM wird vereinbart, dass die Erstellung der Abrechnung des Baues aufgrund der einschlägigen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung erfolgt. Abweichungen von den einschlägigen Normen werden in den einzelnen Positionen oder in den Vorbemerkungen vom AG gesondert angeführt. Es gelten die Planmaße der Polier- und Detailpläne. Die Ausmaßfeststellung ist in Bauteile sowie Rohbau, Ausbau und Außenanlagen zu gliedern. Die Aufteilung der Abschlags- und Schlussrechnung hat in Bauteile zu erfolgen.

5.32. Zu den Punkten 8.3.2 und 8.2.3 ÖNORM wird abweichend folgendes vereinbart: Jeder Rechnung sind in überprüfbarer Form eine Ausmaßfeststellung und Aufmaßpläne bzw. Aufmaße beizulegen. Die Gliederung und Form der Ausmaßfeststellung und Aufmaßpläne bzw. Aufmaße wird vom AG festgelegt und ist vom AN unbedingt einzuhalten, andernfalls der AG zur Zurückweisung der entsprechenden Rechnung berechtigt ist. Der AN ist verpflichtet, sich diesbezüglich vor Rechnungslegung beim AG zu informieren. Leistungen, deren Menge später nur sehr schwer oder gar nicht mehr festzustellen ist, sind unmittelbar nach Fertigstellung gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht festzustellen, in einem Aufnahmebuch festzuhalten und gegenzeichnen zu lassen. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr feststellbar ist, ist der AN nicht mehr berechtigt,

ein Entgelt zu begehren. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des AN Maßnahmen zu verlangen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

5.33. Zu Punkt 8.3.4 ÖNORM: Nach anstandsloser Abnahme/Übernahme durch den AG gemäß Vertragspunkt 5.39. ist die Schlussrechnung in einfacher Ausfertigung zur Überprüfung an diesen oder seinen Bevollmächtigten zu senden. Der Termin der Übernahme des Gesamtobjekts wird dem AN vom AG bekannt gegeben. Werden die gelegte Schlussrechnung und/oder deren Unterlagen vom AG oder von seinem Bevollmächtigten korrigiert, so ist die korrigierte Schlussrechnung an den AN zu übersenden. Der AN kann bei sonstigem Ausschluss binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Korrektur gegen dieselbe unter Vorlage einer Sachverhaltsdarstellung Einspruch erheben, anderenfalls die Korrektur als anerkannt gilt. Unabhängig davon gilt die vom AN korrigierte Schlussrechnung jedenfalls dann als endgültig genehmigt, wenn der AN die Zahlung aus seiner – vom AG korrigierten – Schlussrechnung erhalten hat und hiergegen nicht nachweislich binnen 14 Tagen ab Zahlungseingang schriftlich beim AG Einspruch erhoben hat.

5.34. Teilschlussrechnungen (Punkt 8.3.5 ÖNORM) können nur in Absprache mit dem AG gelegt werden.

5.35. In Abänderung von Punkt 8.3.7.1 ÖNORM kann der AG die Rechnung bei jeglicher Mangelhaftigkeit derselben innerhalb der Prüffrist nach Erhalt an den AN zurückzustellen und hat diese Rechnung der AN binnen einer weiteren Frist von 30 Tagen verbessert neu vorzulegen. Punkt 8.3.7.2 ÖNORM gilt nicht, da nur vollständige und mangelfreie Rechnungen geprüft werden.

5.36. In Ergänzung zu Punkt 8.4 ÖNORM wird vereinbart, dass sämtliche Zahlungen bargeldlos erfolgen. Die Überprüfung aller Rechnungen erfolgt durch den AG oder dessen Beauftragten. Soweit nicht gesondert vereinbart, sind alle Rechnungen ausnahmslos direkt an den AG zu senden. Die Prüffristen beginnen mit Einlangen der vollständigen und mangelfreien Rechnung beim AG und sind wie folgt festgelegt:

5.36.1. Mangels abweichender Vereinbarung gelten folgende Prüffristen und –termine:

- Nettoauftragssumme bis € 100.000,00
  Teilrechnungen 14 Tage / Schlussrechnungen 30 Tage
- Nettoauftragssumme über € 100.000,00
  Teilrechnungen 30 Tage / Schlussrechnungen 60 Tage

5.37. Als Rechnungsstichtage gelten der dem tatsächlichen Eingang folgende 1. oder 15. jeden Monats. Der Zeitraum zwischen 24.12. des laufenden Jahres und 06.01. des folgenden Jahres gilt als Betriebsruhe und wird daher der Prüffrist nicht angerechnet.

5.38. Soweit in der Bestellung bzw. im Verhandlungsprotokoll nicht anders vorgesehen, sind Rechnungen abweichend von Punkt 8.4. ÖNORM wie folgt zur Zahlung fällig:

5.38.1. Abschlagsrechnungen sind binnen 30 Tagen nach Ablauf der Prüffrist mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto zur Zahlung fällig.

5.38.2. Schlussrechnungen sind 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist unter Einräumung eines 3%igen Skontos oder binnen 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. In jedem Fall der Neuvorlage einer Rechnung (vgl. Vertragspunkt 5.34.) wird der Fristablauf ab Neuvorlage berechnet.

5.38.3. Sollte die Skontofrist bei einer oder mehreren Zahlungen überzogen werden, so bleibt jedoch der Skontoabzug für die restlichen Teilrechnungen sowie für die Schlussrechnung aufrecht.

5.39. Sind Positionen der vorgelegten Rechnung strittig (Mangelhaftigkeit, Umfang der Leistungserbringung etc.), ist bis zur Klärung auch der unbestrittene Teil der Rechnung (noch) nicht zur Zahlung fällig.

5.40. In Abweichung von Punkt 10. ÖNORM gilt folgendes:

5.40.1. Die Übernahme / Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung bzw. nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes durch gemeinsame Begehung mit dem AG. Es gilt in jedem Falle eine förmliche Übernahme als vereinbart, die schriftlich zu dokumentieren ist. Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, ohne dass es dabei auf Art und Schwere der Mängel ankäme. Eine Mängelrüge schiebt die Übernahme bis zur Mangelbehebung hinaus. Eine vorbehaltlose Übernahme schließt aber umgekehrt nicht aus, dass später bemerkte Mängel geltend gemacht werden, oder dass bei Fristüberschreitungen die Vertragsstrafe noch geltend gemacht bzw. bei der Schlussrechnung abgezogen wird. Eine Mängelrüge ist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht erforderlich.

5.40.2. Eine bestimmungemäße Nutzung von mangelfreien Teilen des Werks kann nicht als schlüssige Übernahme / Abnahme gedeutet werden. Punkt 10.4 ÖNORM kommt nicht zur Anwendung.

5.40.3. Der AG ist berechtigt, Teilübernahmen vom AN zu verlangen; eine Verpflichtung dazu trifft den AG aber nur dann, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist.

5.40.4. Für später unzugängliche oder nicht mehr sichtbare Teile hat der AN den AG rechtzeitig und nachweislich zur vorläufigen Abnahme / Begutachtung aufzufordern, ohne dass dies einer Übernahme / Abnahme im rechtlichen Sinne gleichkommt. Der AN hat in Abstimmung mit dem AG eine Liste jener Gewerke zu erstellen, für die eine solche Zwischenbegutachtung erforderlich ist.

5.41. Punkt 12.1.1 2) ÖNORM wird ersatzlos gestrichen.

5.42. In Ergänzung bzw. Abänderung zu Punkt 12.2.1 ÖNORM wird vereinbart, dass für den Fall, dass im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt werden, ausschließlich diese verwendet werden dürfen, es sei denn, der AN weist dem AG vor Verarbeitung unaufgefordert durch Beibringung eines Prüfzeugnisses einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt nach, dass es sich beim verwendeten Produkt um ein Erzeugnis gleicher Qualität handelt. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse eine Änderung von Plänen und/oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages bereits vorhanden waren, kann der AG auf die Ausführung der im Leistungsverzeichnis angeführten Erzeugnisse bestehen oder die Verwendung der angebotenen Erzeugnisse gegen Ersatz jedweder Mehrkosten durch den AN genehmigen. Alle Materialien sind entsprechend den Vorschriften der Erzeugerfirma zu verarbeiten. Es darf nur einwandfreies Material bester Qualität verwendet werden. Die Ausführung muss mit den vorgelegten Mustern exakt übereinstimmen. Für die Verwendung anderer Fabrikate oder Materialien ist das vorherige schriftliche Einverständnis des AG erforderlich, ansonsten dieser einen kostenlosen Austausch verlangen kann. Der AG ist berechtigt, sein Einverständnis zur Verwendung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Für die Qualität und vertragsgemäße Güte der verwendeten Materialien haftet der AN auch dann, wenn dieses Material von ihm zugekauft wurde. In diesem Umfange ist der Zulieferant des AN dessen Erfüllungshilfe. Recyclingmaterial darf nur verwendet werden, nachdem durch Beibringung eines Prüfzeugnisses einer österreichischen staatlich autorisierten Prüfanstalt die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde und überdies der AG der Verwendung schriftlich zugestimmt hat.

5.43. In Abweichung von Punkt 12.2.3 ÖNORM wird vereinbart, dass während der vollen Gewährleistungsfrist die widerlegliche Vermutung gilt, dass der Mangel bereits bei der Übernahme vorhanden war. Hinsichtlich Mängel, die mit zumutbaren Mitteln im Zeitpunkt der Übernahme nicht erkannt werden können oder solche, die sich ihrer Art nach erst nach Fristablauf zeigen, obgleich von einer Haltbarkeit über mehrere Jahre gewöhnlich auszugehen ist (zB bei Baumaterialien), beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Erkennbarkeit des Mangels.

5.44. Die Gewährleistungsfrist(en) betragen in Abänderung zu Punkt 12.2.3.2 ÖNORM generell fünf Jahre, ausgenommen

- Dachdecker-, Abdichtungsarbeiten: fünfzehn Jahre;
- Lichtkuppeln: zehn Jahre.

5.45. Im Sinne von Punkt 11. ÖNORM wird eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.

5.46. Der Deckungsrücklass beläuft sich, abweichend von Punkt 8.7.2 ÖNORM, auf zehn Prozent der Rechnungssumme.

5.47. Der Haftrücklass im Sinne von Punkt 8.7.3 ÖNORM beläuft sich auf fünf Prozent der geprüften netto Rechnungssumme nach Nachlass und kann durch eine unbare Sicherstellung abgelöst werden.

5.48. Der AN hat nachzuweisen, dass von ihm eine Haftpflichtversicherung in der vom AG geforderten Höhe abgeschlossen wurde und verpflichtet sich, diese jedenfalls bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrags aufrecht zu erhalten. Wurden vom AG keine Deckungssummen gefordert, so muss die Haftpflichtverssicherung eine unter Berücksichtigung der Auftragssumme ausreichende und branchenübliche Deckung

aufweisen. Der aufrechte Bestand der Versicherung ist dem AG jederzeit auf Anfrage durch Vorlage der Versicherungspolizze und der Prämienzahlungsbestätigung nachzuweisen.

5.49. Anstelle der Bestimmungen in Punkt 12.3 ÖNORM gilt folgendes:

5.49.1. Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns. § 933a Abs 3 ABGB findet keine Anwendung.

5.49.2. Weiters hat der AN dem AG auch jenen Aufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragsparteien folgender pauschalierter Aufwandsersatz vereinbart:

- Bei Schadenssummen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der pauschalierte Aufwandsersatz 12 % der jeweiligen Schadenssumme;
- Bei Schadenssummen über 1.000,-- Euro und bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der pauschalierte Aufwandsersatz 8 % der jeweiligen Schadenssumme;
- Bei Schadenssummen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der pauschalierte Aufwandsersatz 5 % der jeweiligen Schadenssumme.

5.49.3. Der gemäß Vertragspunkt 5.49.2. vereinbarte pauschalierte Aufwandsersatz ist lediglich ein Mindestersatz und schließt weitergehende Ansprüche des AG gegenüber dem AN aus demselben Rechtsgrund nicht aus.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Leistungsumfang

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik, der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und der Ausführungsbestimmungen der im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben.
Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Aufmaß und Abrechnungen usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bei Widersprüchen in den Angaben im Leistungsverzeichnis gelten nachstehende Reihenfolgen: Positionstext, Positionsgrundtext, Unterleistungsgruppe, Leistungsgruppe.

6.2. Baustellengemeinkosten

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren.

6.3. Bauschäden und Bauverunreinigungen

Bauschäden und Bauverunreinigungen, deren Verursacher eindeutig eruiert werden kann, werden dem verursachenden AN direkt angelastet. Bauschäden am Gewerk der ausführenden Firma, die von anderen bauausführenden Firmen verursacht wurden, sind vom Ersteren sofort nach Bekanntwerden schriftlich zu melden, damit sie als direkte Anlastungen dem Verursacher abgezogen werden können. Spätere Reklamationen können aus Organisationsgründen der Rechnungsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4. Allgemeine Kosten

Der AN beteiligt sich pauschal an den folgenden Kosten im Verhältnis der Abrechnungssumme:

- Kosten in der Höhe von 0,1 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes für eine Kollektivanzeige nach Fertigstellung des Bauvorhabens;
- Kosten in der Höhe von 0,8 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes für Zwischenreinigungen und allgemeine Bauschäden (bzw. Selbstbehalte bei der Bauwesenversicherung), deren Verursacher nicht mehr zu eruieren sind.

Die vorgenannten allgemeinen Kosten werden pauschal bei der Schlussrechnung der geprüften Schlussrechnungssumme ohne Nachweis abgezogen, darüber hinaus anfallende Kosten werden den ausführenden Firmen aliquot verrechnet.

6.5. Bauwesenversicherung

Durch den AG kann für alle am Bau tätigen AN eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen, soweit diese nicht infolge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung verursacht werden, abgeschlossen werden. Die Prämie ist anteilsmäßig vom AN zu übernehmen. Der Prämienanteil beträgt 0,3 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe) und wird bei der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

6.6. Koordination der AN untereinander

Die jeweiligen AN sind über die durch die örtliche Bauaufsicht durchzuführende Koordination hinausgehend verpflichtet, mit den jeweils anderen am Bauvorhaben Beteiligten und Beschäftigten einvernehmlich zusammenzuarbeiten und die Arbeiten vor Ort direkt zu koordinieren. Aus einer allfälligen wechselseitigen Beeinflussung und/oder Behinderung bei der Leistungserbringung dürfen dem AG keine wie immer gearteten Zusatzkosten entstehen. Behinderungen sind unverzüglich der örtlichen Bauaufsicht schriftlich (Fax oder Email) mitzuteilen. Etwaige Mehrforderungen aus diesem Titel sind nicht gegen den AG sondern gegen den bzw. die Verursacher zu stellen, wobei der AG, soweit zumutbar und zweckmäßig, dem AN die entsprechende Rechtsposition zur Anspruchsdurchsetzung verschaffen wird. Umgekehrt verpflichtet sich der AN zum Ersatz etwaiger Mehrkosten anderer am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen, die durch von ihm verursachter Behinderungen entstanden sind; er hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6.7. Vertragserfüllungsgarantie

Bei Beauftragung ist durch den AN über Verlangen des AG als Vertragserfüllungsgarantie ein abstrakter Bankhaftbrief (abstrakte Vertragserfüllungsgarantie) eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes in Höhe von 20 % der Nettoauftragssumme mit einer unbefristeten Laufzeit beizubringen. Die Kosten einer solchen abstrakten Vertragserfüllungsgarantie trägt alleine der AN. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der AG berechtigt, die Garantien in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Der Bankhaftbrief erlischt mit Bezahlung der Schlussrechnung. In begründeten Fällen ist der AN verpflichtet, über Verlangen des AG, die Erfüllungsgarantie angemessen zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, in Zweifelsfällen die Garantie zur Gänze zu ziehen. Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages ist, dass dem AG zusammen mit dem vom AN unterfertigten Auftragsschreiben auch der Bankhaftbrief zugeht.

6.8. Der AN erklärt sich bereit, bei Beauftragung auf Verlangen die letztgültige Bilanz vorzulegen.

6.9. Diese AVVB gelten bis zum Widerruf bzw. Zusendung einer neuen Auflage der AVVB für alle Ausschreibungen des AG.

7. Compliance und Geschäftsethik

Als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsverbindung erachten wir sowohl die strikte Einhaltung unseres Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung (www.engelglobal.com) als auch die Beachtung aller in diesem Zusammenhang einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlicher Normen. Eine Verletzung von Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche uns zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen sowie zum umfassenden Schadenersatz berechtigt.

8. Datenschutz

8.1 Die Parteien willigen hiermit ausdrücklich in die Verarbeitung personenbezogener Daten – insbesondere von Namens-, Adress-Kontaktdaten und Berufsdaten – der für sie tätig werdenden und gegenüber den Unternehmen der jeweils anderen Partei einschreitenden Personen zum Zweck der Vertragserfüllung, der Auftragsbearbeitung sowie der Erfüllung der maßgeblichen buchhalterischen Rechts- und Sorgfaltspflichten ein.

8.2 Ferner willigen die Parteien in die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Unternehmen der jeweils anderen Partei in Ländern außerhalb der Europäischen Union unter

Kenntnisnahme der damit potenziell verbundenen Risiken zum Zweck der Auftragsbearbeitung und Vertragserfüllung ein.

8.3 Mit dieser Einwilligung sichern sich die Parteien das Vorliegen korrespondierender Einwilligungserklärungen der für sie tätigen betroffenen Personen zu, und halten sich gegenseitig hinsichtlich aller Nachteile aus und im Zusammenhang mit der Verletzung vorgenannter Zusicherung auf erstes Anfordern vollumfänglich schad- und klaglos.

8.4 Die Einwilligung gemäß 8.1 und 8.2 kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch jede Partei oder die betroffenen Personen widerrufen werden. Eine bis zu einem Widerruf erfolgte Verarbeitung wird durch einen Widerruf allerdings nicht berührt.

8.5 Die dem AG zuzurechnenden Unternehmen sind online unter https://www.engelglobal.com/de/at/dataprotection jederzeit abrufbar. Die Möglichkeit zum Widerruf gegenüber dem AG sowie diesbezügliche Informationen finden sich unter www.engelglobal.com/dataprotection.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – wird das für Linz/Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des AN. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

9.2. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen.

9.3. Der AN ist zur Wahrung sämtlicher ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Der AN verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.

9.4. Die Überschriften der in diesen AVVB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Gegenstand der Auslegung ist nur der Gesamttext der Ausschreibungsunterlage bzw. dieser AVVB.

9.5. Keine sich zwischen dem AG und dem AN vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AVVB dem AG gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes dem AG gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder dem AG gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

9.6. Soweit in diesen AVVB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden. Der Schriftform wird, sofern und soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, aber durch Telefax und E-Mail Genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft diesfalls den Absender.

Durch die nachfolgende firmenmäßige Zeichnung erklärt sich die Firma mit obigen Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

……